



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 22.03.2019, Zahl 120-2/2019, mit welcher Tempo-30-Zonen im Gemeindegebiet Reichenau erlassen werden

Gemäß STVO 1960 i.d.g.V.

§ 1

STVO 1960

Aufgrund der §§ 94d Ziffer 4 lit. d und 43 Absatz 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO wird folgende Verkehrsregelung verordnet:

Innerhalb des in weiterer Folge umschriebenen Gebietes („Zone“) wird das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten; dieses Gebiet („Zone“) wird – wie nachfolgend angeführt – innerhalb der folgenden Straßenstellen (= künftige Verkehrszeichenstandorte) festgelegt (siehe Planbeilagen 1 - 6, Plandatum: 2018-11-29, erstellt vom Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Johann Rauer). Die Planbeilagen 1 – 6 sind integrierte Bestandteile dieser Verordnung:

1. Ortsteil St. Margarethen (Planbeilage 1):

Standort 1: Einfahrt West, unmittelbar an der nordwestlichen Grundstücksecke des Grundstückes 223.

Standort 2: Einfahrt Ost, unmittelbar an der südöstlichen Hauskante des Gebäudes Nr. 12.

Standort 3: Einfahrt Ost unmittelbar an der südöstlichen Hauskante des Gebäudes Nr. 8.

2. Ortsteil Mitterdorf (Planbeilage 2):

Standort 1: Zufahrt Ost, unmittelbar an der südwestlichen Grundstücksecke des Grundstückes 255/1.

Standort 2: Zufahrt Süd, unmittelbar an der südwestlichen Grundstücksecke des Grundstückes 289.

Standort 3: Zufahrt West, unmittelbar an der nordöstlichen Grundstücksecke des Grundstückes 348.

3. Ortsteil Patergassen (Planbeilage 3):

Standort 1: Einfahrt Süd, unmittelbar gegenüber der Hauszufahrt zum Gebäude Nr. 65.

Standort 2: Einfahrt West, ca. 30 m vor Einbindung der Einfahrt West in die B 95, Turracher Straße.

Standort 3: Einfahrt Südwest, unmittelbar an der südöstlichen Grundstücksecke des Grundstückes 494/1 (Brücke über Gurk).

4. Ortsteil Vorwald (Planbeilage 4):

Standort 1: Zufahrt West, unmittelbar an der nordwestlichen Grundstücksecke des Grundstückes 657/2.

Standort 2: Zufahrt Süd, unmittelbar an der nordwestlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes 628/1.

5. Ortsteil Wiedweg (Planbeilage 5):

Standort 1: ca. 25 m vor der Einbindung der Zufahrt Süd in die B 88, Kleinkirchheimer Straße.

Standort 2: unmittelbar an der Einbindung der Zufahrt Mitte in die B 88, Kleinkirchheimer Straße.

Standort 3: ca. 40 m vor der Einbindung der Zufahrt Ost in die B 88, Kleinkirchheimer Straße.

Standort 4: Zufahrt Nord, unmittelbar an der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes 899/2.

6. Ortsteil Falkertsee (Planbeilage 6):

Standort 1: unmittelbar an der Einbindung der Gemeindestraße südöstlich des Falkertsees in die L 79 Falkertsee Straße.

Standort 2: unmittelbar an der Einbindung der Gemeindestraße zur Ferienhaussiedlung östlich des Falkertsees in die L 79 Falkertsee Straße.

Gemäß § 44 (1) StVO wird diese Verordnung durch Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen § 52 Ziffer 10 a im Zusammenhang mit § 52 Ziffer 11a bzw. dem Aufhebungszeichen § 52 Ziffer 10 b im Zusammenhang mit § 52 Ziffer 11b gehörig kundgemacht.

§ 2

Inkrafttreten

Sie tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft, dieser Zeitpunkt ist durch einen Aktenvermerk festzuhalten.

Bürgermeister
Karl Lessiak

Planunterlagen 1-6A3 PDF
Ermittlungsverfahren, Bericht PDF